

Der Ausschuss schlägt folgende Beschlussfassung vor:

- 1. Ein getrennter Ausweis des Verwaltungsvermögens und des realisierbaren Vermögens in der Vermögensrechnung und der Bilanz wird nicht vorgenommen (§§ 96 Absatz 4, 142 Absatz 1 Nr. 8 NGO, § 45 Absatz 5 GemHKVO).**
- 2. Bei der Inventur zur Eröffnungsbilanz wird auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen verzichtet, deren Anschaffungs- und Herstellungswert den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreitet (§ 60 Absatz 2 GemHKVO). Hierbei werden gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens oder andere bewegliche Vermögensgegenstände zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt (§ 46 Absatz 2 GemHKVO).**
- 3. Eine Erfassung von abgeschrieben beweglichen Vermögensgegenständen wird nicht vorgenommen (§ 60 Absatz 3 GemHKVO).**
- 4. Die Inventur wird abweichend von § 37 Abs. 1 GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag begonnen. Durch eine Fortschreibung wird gesichert, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann (§ 60 Absatz 4 GemHKVO).**
- 5. Auf eine Aktivierung geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse wird verzichtet (§ 60 Absatz 5 GemHKVO).**
- 6. Der Bodenwertanteil für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, wird mit dem Zeitwert angesetzt, der sich an dem für das Jahr 2000 geltenden Bodenrichtwert orientiert, wenn die Ermittlung der Anschaffungswerte unvertretbar aufwändig wäre. Dieses gilt für die ab dem Jahr 2000 unentgeltlich übertragenen Grundstücke entsprechend (§ 60 Absatz 6 GemHKVO).**
- 7. Die fortlaufenden Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der Eröffnungsbilanz und zu den Bewertungsfragen des Nds. Innenministeriums werden für anwendbar erklärt.**

RM Eggerichs erklärt, dass der Inhalt des vorgetragenen Beschlussvorschlages für ihn unverständlich und nicht nachvollziehbar ist. Durch die Einführung der Doppik sind seines Erachtens für die Ratsmitglieder viele Dinge nicht mehr nachvollziehbar, so dass diese der Verwaltung vertrauen müssen und eine Kontrolle nicht mehr möglich ist.

BM Böhling teilt mit, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung selbstverständlich gesetzeskonform ist. Er bestätigt die Aussage von RM Eggerichs hinsichtlich der zurzeit noch schwer nachvollziehbaren Gesetzesgrundlagen zur Doppik, jedoch muss sich die Stadt an Gesetzesvorgaben und damit an die Einführung der Doppik halten. Ergänzend weist er auf ein Schulungsprogramm der kommunalen Spitzenverbände zur Einführung der Doppik hin, an dem auch Ratsmitglieder teilnehmen können.

RM Freygang unterstützt die Veränderung zur Doppik und weist auf andere Behörden hin, die auch immer öfter als Wirtschaftsbetriebe geführt werden. Den Mitgliedern des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ist es wichtig, dass eine Vergleichbarkeit zu anderen Kommunen geschaffen wird, was der Beschlussvorschlag beinhaltet.

Es folgen weitere Redebeiträge der RM Torkler und Schmitz.

Dem vorgenannten Beschlussvorschlag wird mit 1 Enthaltung zugestimmt.